

Die **Kostendämpfungspauschale (KDP)** wurde ab dem 01.01.2026 um 50 Euro pro Jahr verringert (§ 67 SBG).

- bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und früheren Beamtinnen und Beamten nach dem Ruhegehaltssatz (also max. 35 Euro)
- bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach 55 vom Hundert des Ruhegehaltssatzes
- Beamte auf Widerruf (Anwärter) sind von der KDP ausgenommen

Folgende Kostendämpfungspauschale gilt ab 01.01.26 (§ 67 Abs. 4 SBG):

Besoldungsgruppen	Betrag
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	50 Euro
Besoldungsgruppen A 9 bis A 11	100 Euro
Besoldungsgruppen A 12 bis A 15	250 Euro
Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3	400 Euro
Besoldungsgruppen B 4 bis B 7	550 Euro
höhere Besoldungsgruppen	700 Euro

Die KDP vermindert sich um 40,00 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Wichtige Hinweise:

- Die Kostendämpfungspauschale wird jahresbezogen erhoben.
- Das **Eingangsdatum des Antrags bei der PBeaKK** ist maßgebend, nicht Ausstellungsdatum der Rechnung oder Zeitpunkt der Behandlung!

Beispiel: Rechnungen aus 2025, die aber erst 2026 eingereicht werden, werden somit der in diesem Jahr erhobenen Kostendämpfungspauschale zugeordnet.

- Die „Verjährungsfrist“ beträgt **ein Jahr** nach Entstehen der Aufwendungen (Kauf Arzneimittel/Hilfsmittels oder Ausstellung einer Rechnung). Danach verfällt der Anspruch
- Wahlleistungen, z.B. Chefarztbehandlung oder Ein- oder Zwei-Bett-Zimmer sind **nicht** beihilfefähig!
- Auf Vorsorgekosten wird die KDP nicht angerechnet.

Weitere Infos und Kontakte über:

<https://saarland.beihilfedienste.de>